

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Calvörde für das Haushaltsjahr 2025.

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 06.03.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	5.008.500 EUR
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.016.500 EUR

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.625.500 EUR
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.516.200 EUR
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	163.200 EUR
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	194.400 EUR
d) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
e) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	60.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 925.100 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden per Hebesatzsatzung separat festgesetzt.

§ 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziff. 1 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe 50.000 € übersteigt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. der im Stellenplan des lfd. Jahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 7

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO i. V. m. Anlage 6B VV Muster KomHVO wird auf 15.000 € festgesetzt. Bei Investitionen unter der genannten Wertgrenze sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Gemeinde Calvörde, den 06.03.2025


.....
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

